

Amtsblatt der Stadt Wesseling

47. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 27. Juli 2016 Nummer 12

Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Wesseling über den Bürgerentscheid am 28. August 2016

Gem. § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird am Sonntag, 28.08.2016, in der Stadt Wesseling ein Bürgerentscheid durchgeführt.

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

„Sollen auf den Grundstücken

- **Urfelder Straße**, gegenüber Kindergarten Waldsiedlung (Flur 18, Flurstück 245),
- **Jahnstraße**, auf dem Asche-Kirmesplatz gegenüber Stadion (Flur 20, Flurstück 670),
- **Mertener Straße**, auf dem Bolzplatz (Flur 17, Flurstück 976),
- **Im Kleinen Mölchen**, neben der Sport-Oase (Flur 1, Flurstück 145)

mobile Wohneinheiten für Flüchtlinge aufgestellt werden, statt feste Wohnbauten zu errichten?“

Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis

Grundlage für die Durchführung des Bürgerentscheides ist neben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Satzung der Stadt Wesseling für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Wesseling vom 1. Juli 2016.

Das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Wesseling liegt von

Montag, 8. August 2016 bis Freitag, 12. August 2016, im

Rathaus Wesseling, -Briefabstimmungsbüro- , Zimmer 25 (Erdgeschoss), Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling

zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch 7:30 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Jeder/jede Abstimmberechtigte hat in dieser Zeit das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Wer die Eintragungen für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o.g. Einsichtsfrist, spätestens bis 12. August 2016, 12:30 Uhr beim

Bürgermeister der Stadt Wesseling, -Briefabstimmungsbüro- (Zimmer 25, Erdgeschoss), Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Von Amts wegen werden in das Abstimmungsverzeichnis alle Personen eingetragen, bei denen am 24. Juli 2016 (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt sind und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Stichtag ist der 35. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids. Ebenfalls werden die Personen von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, die in der Zeit vom 24. Juli 2016 bis zum 12. August 2016 (16. Tag vor dem Bürgerentscheid) in die Stadt Wesseling zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Abstimmungstag im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt. Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

Stimmscheine

Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können am Bürgerentscheid durch Briefabstimmung teilnehmen. Die Stimmabgabe ist auch in einem der Abstimmlokale möglich. Stimmscheine können von eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis spätestens Freitag, 26. August 2016, 18.00 Uhr, bei dem oben genannten Briefabstimmungsbüro der Stadt Wesseling beantragt werden. Im Falle einer nachweislich plötzlich aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht (ärztliches Attest bereithalten!), kann der Antrag noch bis zum Tag der Abstimmung, 28. August 2016, 15.00 Uhr, gestellt werden. Für derartige Notfälle öffnet das Briefabstimmungsbüro am Samstag, 27. August 2016, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, und am Sonntag, 28. August 2016, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Stimmscheine können schriftlich, persönlich (nicht fernmündlich) oder elektronisch, z.B. über ein Online-Formular auf der städtischen Website der Stadt Wesseling www.wesseling.de beantragt werden. Wer die Ausstellung eines Stimmscheines für eine andere Person beantragen will, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt.

Verloren gegangene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

Briefabstimmung

Mit dem Stimmschein werden der amtlich hergestellte Stimmzettel, ein amtlicher Stimmumschlag (blau), ein Stimmbriefumschlag (rot) und ein Merkblatt übersandt. Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hat der Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Stimmschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Abstimmungsberechtigten gekennzeichnet hat. Wer durch Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilnimmt, muss den Stimmbrief so rechtzeitig an das Briefabstimmungsbüro der Stadt Wesseling senden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag, 28. August 2016, bis 16.00 Uhr, eingeht.

Der Stimmbrief (roter Briefumschlag) wird im Bereich der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert, ist also nicht zu frankieren.

Öffentlichkeit der Abstimmungshandlung und der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in den Abstimmungslokalen (siehe

Abstimmungsbenachrichtigung) wie auch den Briefabstimmungslokalen im Rathaus der Stadt Wesseling in den Räumen Besprechungsraum 111 (1. OG) Wesseling, Glaskasten (6.OG) Berzdorf und Urfeld sowie Cafeteria (8. OG) Keldenich, ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung sowie der Stimmenauszählung möglich ist.

Der Rat der Stadt Wesseling stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest.

Der Bürgermeister macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

Wesseling, 25. Juli 2016

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplans als Satzung

Bebauungsplan Nr. 2/93.2 „Wohngebiet Eichholz – 2. Bauabschnitt“, Wesseling Keldenich

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 2/93.2 „Wohngebiet Eichholz – 2. Bauabschnitt“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) in der zur Zeit geltenden Fassung) als Satzung beschlossen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/93.2 „Wohngebiet Eichholz – 2. Bauabschnitt“ in Kraft.

Das ca. 15 ha große Plangebiet befindet sich im Süden des Wesselinger Stadtgebietes und umfasst Flächen innerhalb der Gemarkungen Keldenich (Flur 8) und Urfeld (Flur 20). Die Grenze des Plangeltungsbereichs bilden die Urfelder Straße im Südosten, die Eichholzer Straße im Nordosten, die „Grüne Mitte“ des 1. Bauabschnitts des Wohngebiets Eichholz im Nordwesten und landwirtschaftliche Flächen im Südwesten (siehe Kartendarstellung).

Der Bebauungsplan Nr. 2/93.2 „Wohngebiet Eichholz – 2. Bauabschnitt“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

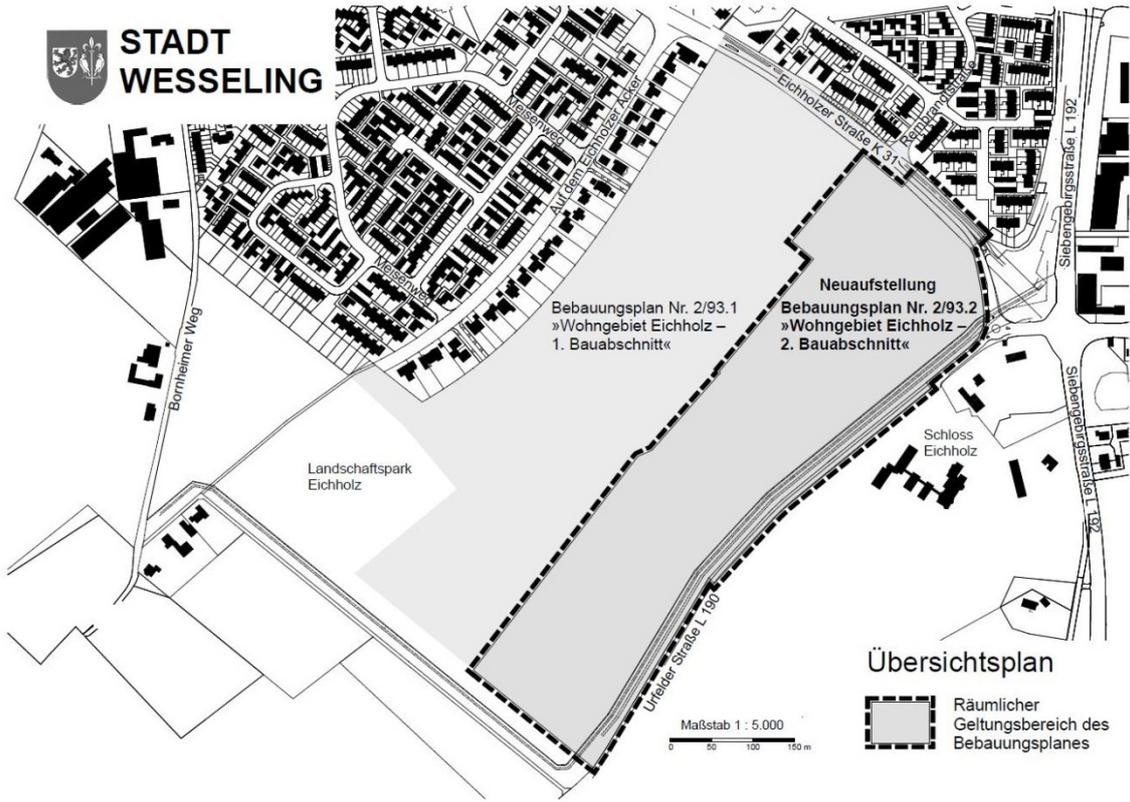
Der Bebauungsplan Nr. 2/93.2 „Wohngebiet Eichholz“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung ist im Internet über www.wesseling.de, Button Stadtplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren abrufbar.

Wesseling, den 15.07.2016
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



**STADT
WESSELING**



Übersichtsplan

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes